

Drucksachen-Nr. BV/126/2013	Datum 28.10.2013
---------------------------------------	---------------------

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III/Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Kreistag/Ausschuss	Datum:	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstim-mig	Lt_Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt)
		Ja	Nein				
Ausschuss für Regionalentwicklung	11.11.2013						
Kreisausschuss	26.11.2013						
Kreistag Uckermark	04.12.2013						

Inhalt:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)“ zu.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung der UVG mbH vom 16.05.2013 empfahl der Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaftsversammlung die Änderung des Gesellschaftsvertrages der UVG mbH bis zum 31.12.2013. Nach § 13 Abs. 1 lit. f des Gesellschaftsvertrages beschliesst die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages hat die Beschlussfassung hierüber in der Gesellschafterversammlung einstimmig zu erfolgen.

Die Empfehlung des Aufsichtsrates war im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass sich einzelne Regelungen des Gesellschaftsvertrages als nicht praktikabel erwiesen haben.

Die Änderungen sind mit dem Gesellschafter Stadt Schwedt (Oder) abgestimmt worden und werden der Stadtverordnetenversammlung Schwedt gleichlautend zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. § 4 Abs. 5

Der Modus zur Feststellung des Wertes des Geschäftsanteiles im Falle einer Veräußerung eines solchen wird neu geregelt. Alle Gesellschafter beschliessen nunmehr grundsätzlich über den beauftragten Wirtschaftsprüfer. Im Falle eines mangelnden Konsenses ist eine in der Praxis gängige Schiedrichterklauselel verankert worden.

2. § 10 Abs. 8

Die Widerspruchsfrist ist von 1 Monat auf 3 Wochen verkürzt worden, um möglichst rasch Klarheit über etwaige Unstimmigkeiten des Protokolls zu erhalten.

3. § 11 Abs. 4 lit. b und lit. d

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen ist aus dem Aufgabenkatalog des Aufsichtsrates gestrichen worden. Die Regelung erwies sich aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips im Aufsichtsrat als nicht praktikabel.

Gleiches gilt für die Bestellung von Prokuristen.

4. § 12 Abs. 3

Die Vertretung der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ist explizit an die Brandendenburgische Kommunalverfassung angepasst worden.

5. § 12 Abs. 7

Vgl. Ziff. 2

6. § 13 Abs. 1

Vgl. Ziff. 3

Die vorbezeichneten Aufgaben obliegen nun der Gesellschafterversammlung. Im Interesse der Flexibilität der Gesellschaft ist die Abberufung des Geschäftsführers während des Anstellungsvertrages auf wichtige Gründe beschränkt.

7. § 13 Abs. 1 lit. m

Die Regelung zur Einziehung von Geschäftsanteilen ist an das GmbHG angepasst worden. Hiernach bedarf es einer Regelung im Gesellschaftsvertrag bezogen auf die

einvernehmliche Einziehung und einer Festsetzung sachlicher Gründe, wann eine Einziehung gegen den Willen des Gesellschafters zulässig ist.

8. § 14 Abs. 4

Die Anpassung erfolgte aufgrund der Erfordernisse der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

Anlagenverzeichnis:

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der UVG mbH - Synopse
Gesellschaftsvertrag der UVG mbH - neu

momentan gültiger Vertrag	Änderungen nach Absprache zwischen Herrn Dr. Sander und Frau Wiesejahn
<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag</p> <p style="text-align: center;">Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH</p> <p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH“.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Schwedt/Oder.</p> <p>§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Zweck der Gesellschaft ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Uckermark als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Sinne des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg. Durch den ÖPNV soll den Einwohnern die Erreichbarkeit der Gemeinden und die Anschlussmöglichkeiten für andere Verkehrsarten im Landkreis Uckermark ermöglicht werden. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Uckermark in seiner jeweils</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag</p> <p style="text-align: center;">Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH</p> <p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH“.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Schwedt/Oder.</p> <p>§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Zweck der Gesellschaft ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Uckermark als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Sinne des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg. Durch den ÖPNV soll den Einwohnern die Erreichbarkeit der Gemeinden und die Anschlussmöglichkeiten für andere Verkehrsarten im Landkreis Uckermark ermöglicht werden. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Uckermark in seiner jeweils</p>

gültigen Fassung sind zu beachten.

- (2) Gegenstand des Unternehmens sind die Durchführung von Linien-, Schüler- und Berufsverkehr sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg.

Gegenstand sind weiter die Wahrnehmung von Aufgaben der Werkstatt- und Serviceleistungen für Kraftfahrzeuge sowie die Durchführung von Reiseverkehr, soweit dies mit den gemeindefinanziellen Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vereinbar ist.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar dienen und förderlich sind. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zweigniederlassungen errichten, sich anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben, errichten oder pachten und Unternehmens- oder Interessengemeinschaftsverträge mit ihnen abschließen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 69.000.
- (2) Von diesem Stammkapital übernimmt

1. der Landkreis Uckermark einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 51.150 und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 600 (insgesamt 75 % des

gültigen Fassung sind zu beachten.

- (2) Gegenstand des Unternehmens sind die Durchführung von Linien-, Schüler- und Berufsverkehr sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg.

Gegenstand sind weiter die Wahrnehmung von Aufgaben der Werkstatt- und Serviceleistungen für Kraftfahrzeuge sowie die Durchführung von Reiseverkehr, soweit dies mit den gemeindefinanziellen Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vereinbar ist.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar dienen und förderlich sind. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zweigniederlassungen errichten, sich anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben, errichten oder pachten und Unternehmens- oder Interessengemeinschaftsverträge mit ihnen abschließen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 69.000.
- (2) Von diesem Stammkapital übernimmt

3. der Landkreis Uckermark einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 51.150 und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 600 (insgesamt 75 % des

<p>Stammkapitals) und</p> <p>2. die Stadt Schwedt/Oder einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 17.250 (25 % des Stammkapitals).</p> <p>(3) Der Geschäftsanteil des Landkreises Uckermark in Höhe von 51.150 EUR wurde voll in bar geleistet. Durch Kapitalerhöhungsbeschluss vom ... (UR-Nr. .../2009 des Notars ...) wurde das Stammkapital von EUR 51.150 um EUR 17.850 auf EUR 69.000 erhöht. Auf das erhöhte Stammkapital hat der Landkreis Uckermark einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 600 und die Stadt Schwedt/Oder einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 17.250 EUR übernommen. Die Geschäftsanteile wurden als Sacheinlage erbracht, und zwar derart, dass das gesamte Vermögen der Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde im Wege der Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2009 auf die Gesellschaft übertragen wurde.</p> <p>§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.</p> <p>(2) Alle Ansprüche der Gesellschafter, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös dürfen nicht abgetreten werden.</p> <p>(3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Stammkapitals) und</p> <p>4. die Stadt Schwedt/Oder einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 17.250 (25 % des Stammkapitals).</p> <p>(3) Der Geschäftsanteil des Landkreises Uckermark in Höhe von 51.150 EUR wurde voll in bar geleistet. Durch Kapitalerhöhungsbeschluss vom ... (UR-Nr. .../2009 des Notars ...) wurde das Stammkapital von EUR 51.150 um EUR 17.850 auf EUR 69.000 erhöht. Auf das erhöhte Stammkapital hat der Landkreis Uckermark einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 600 und die Stadt Schwedt/Oder einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 17.250 EUR übernommen. Die Geschäftsanteile wurden als Sacheinlage erbracht, und zwar derart, dass das gesamte Vermögen der Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde im Wege der Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2009 auf die Gesellschaft übertragen wurde.</p> <p>§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.</p> <p>(2) Alle Ansprüche der Gesellschafter, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös dürfen nicht abgetreten werden.</p> <p>(3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.</p>
--	--

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der UVG mbH zur Nachverfolgung

Formatiert: Schriftart: Fett

Entsprechende Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

- (4) Beim beabsichtigten Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter ankaufsberechtigt.
- (5) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich gegen Empfangsnachweis mitzuteilen. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit den Ankaufsberechtigten bestimmt sich der Verkaufspreis nach dem Wert des Geschäftsanteils. Der Wert des Geschäftsanteils ist durch einen von den übrigen Gesellschaftern beauftragten Wirtschaftsprüfer verbindlich festzustellen.
- (6) Die Bestimmungen über das Ankaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Geschäftsanteile. Weiterhin gelten die Bestimmungen über das Ankaufsrecht entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Geschäftsanteile.

§ 5 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Entsprechende Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

- (4) Beim beabsichtigten Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter ankaufsberechtigt.
- (5) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich gegen Empfangsnachweis mitzuteilen. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit den Ankaufsberechtigten bestimmt sich der Verkaufspreis nach dem Wert des Geschäftsanteils. Der Wert des Geschäftsanteils ist durch einen von allen Gesellschaftern einstimmig beauftragten Wirtschaftsprüfer verbindlich festzustellen. Sollten sich die Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen können, so soll dieser vom Präsidenten des für die Gesellschaft örtlich zuständigen Landgerichts verbindlich bestimmt werden.
- (6) Die Bestimmungen über das Ankaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Geschäftsanteile. Weiterhin gelten die Bestimmungen über das Ankaufsrecht entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Geschäftsanteile.

§ 5 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gelöscht: den übrigen

(2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Verpflichtungen der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter werden die Gesellschaft so behandeln, als sei sie als Träger öffentlicher Belange im Sinne des Planungsrechts anerkannt.

(2) Die Gesellschafter stellen die ihnen zur Verfügung stehenden Materialien zur Kreis- und Stadtentwicklung, zu geografischen und statistischen Daten sowie alle weiteren vorhandenen Daten, die zur Verkehrsplanung erforderlich sind, kostenfrei zur Verfügung.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen

(2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Verpflichtungen der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter werden die Gesellschaft so behandeln, als sei sie als Träger öffentlicher Belange im Sinne des Planungsrechts anerkannt.

(2) Die Gesellschafter stellen die ihnen zur Verfügung stehenden Materialien zur Kreis- und Stadtentwicklung, zu geografischen und statistischen Daten sowie alle weiteren vorhandenen Daten, die zur Verkehrsplanung erforderlich sind, kostenfrei zur Verfügung.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

4. die Geschäftsführung,
5. der Aufsichtsrat und
6. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der UVG mbH zur Nachverfolgung

Formatiert: Schriftart: Fett

vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie des bestätigten Wirtschaftsplanes. Ihnen obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu führen und zu erreichen.
- (5) Sollten Mitglieder der Geschäftsführung einer Weisung unterworfen werden, die sie selbst nicht treffen würden, so haben sie ihre Bedenken nachdrücklich mit den möglichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Dritte darzustellen. Wird trotzdem auf der Weisung bestanden, so sind die Geschäftsführer dann von eigener Haftung befreit, wenn sie ihre Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber den Weisenden festgelegt haben.
- (6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung des Aufsichtsrates bedarf. Erfolgt keine Einigung, entscheidet die Gesellschafterversammlung ebenso wie über die Geschäftsverteilung.

vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie des bestätigten Wirtschaftsplanes. Ihnen obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu führen und zu erreichen.
- (5) Sollten Mitglieder der Geschäftsführung einer Weisung unterworfen werden, die sie selbst nicht treffen würden, so haben sie ihre Bedenken nachdrücklich mit den möglichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Dritte darzustellen. Wird trotzdem auf der Weisung bestanden, so sind die Geschäftsführer dann von eigener Haftung befreit, wenn sie ihre Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber den Weisenden festgelegt haben.
- (6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung des Aufsichtsrates bedarf. Erfolgt keine Einigung, entscheidet die Gesellschafterversammlung ebenso wie über die Geschäftsverteilung.

(7) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter für Zwecke des Beteiligungscontrollings über die Entwicklung des Unternehmens bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. § 90 AktG gilt sinngemäß.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden nur Anwendung soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft.

(2) Der Aufsichtsratsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Uckermark und der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder sind geborene Mitglieder. Weitere 5 Mitglieder entsendet der Kreistag des Landkreises Uckermark und 1 Mitglied entsendet die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.

(3) Die Geschäftsführer und Vertreter des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter haben ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

(4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Uckermark bzw. der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

(7) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter für Zwecke des Beteiligungscontrollings über die Entwicklung des Unternehmens bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. § 90 AktG gilt sinngemäß.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden nur Anwendung soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft.

(2) Der Aufsichtsratsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Uckermark und der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder sind geborene Mitglieder. Weitere 5 Mitglieder entsendet der Kreistag des Landkreises Uckermark und 1 Mitglied entsendet die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.

(3) Die Geschäftsführer und Vertreter des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter haben ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

(4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Uckermark bzw. der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. § 93 Abs. 2 AktG findet keine Anwendung.
- (8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger entsandt. Für die Entsendung von Nachfolgern gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Weiterhin ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder, einem Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Aufsichtsratssitzungen werden von der

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. § 93 Abs. 2 AktG findet keine Anwendung.
- (8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger entsandt. Für die Entsendung von Nachfolgern gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Weiterhin ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder, einem Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Aufsichtsratssitzungen werden von der

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der UVG mbH zur Nachverfolgung

Formatiert: Schriftart: Fett

<p>Geschäftsführung vorbereitet. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel vierteljährlich einmal.</p> <p>(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.</p> <p>(5) Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und telegrafische Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied binnen 8 Kalendertagen einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme abgeben.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.</p> <p>(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(8) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung</p>	<p>Geschäftsführung vorbereitet. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel vierteljährlich einmal.</p> <p>(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.</p> <p>(5) Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und telegrafische Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied binnen 8 Kalendertagen einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme abgeben.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.</p> <p>(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(8) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht <u>innerhalb von 3 Wochen</u>, nach Absendung</p>
---	--

Gelöscht: binnen eines Monats

schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Aufsichtsratsmitglied widersprochen wird. In der nächst folgenden Aufsichtsratsitzung ist die Genehmigung der Niederschrift zu registrieren bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates entgegengenommen.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder und Sitzungsteilnehmer Stillschweigen zu bewahren.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (12) Für die Aufsichtsratsmitglieder wird eine angemessene Aufwandsentschädigung, dessen Höhe durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, von der Gesellschaft gezahlt. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz durch die Gesellschaft erstattet.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Aufsichtsratsmitglied widersprochen wird. In der nächst folgenden Aufsichtsratsitzung ist die Genehmigung der Niederschrift zu registrieren bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates entgegengenommen.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder und Sitzungsteilnehmer Stillschweigen zu bewahren.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (12) Für die Aufsichtsratsmitglieder wird eine angemessene Aufwandsentschädigung, dessen Höhe durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, von der Gesellschaft gezahlt. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz durch die Gesellschaft erstattet.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der UVG mbH zur Nachverfolgung

Formatiert: Schriftart: Fett

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft und Berichterstattung verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige auf Kosten der Gesellschaft beauftragen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt Beschlussempfehlungen für alle der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Entscheidungen ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) die Wahl des Abschlussprüfers und die Festsetzung von Prüfungsschwerpunkten,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für diese. Die Abberufung der Geschäftsführer ist auf wichtige Gründe gem. § 38 Abs. 2 GmbHG beschränkt.
 - c) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - d) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - e) die Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht und Befreiung

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft und Berichterstattung verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige auf Kosten der Gesellschaft beauftragen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt Beschlussempfehlungen für alle der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Entscheidungen ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) die Wahl des Abschlussprüfers und die Festsetzung von Prüfungsschwerpunkten,
 - b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - c) die Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht und Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung.

Gelöscht: <#>die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für diese. Die Abberufung der Geschäftsführer ist auf wichtige Gründe gem. § 38 Abs. 2 GmbHG beschränkt.¶

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Gelöscht: <#>die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.¶

Gelöscht: Die Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach lit. b) und lit. d) bedürfen der Einstimmigkeit.

<p>der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>f) die Entlastung der Geschäftsführung.</p> <p>Die Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach lit. b) und lit. d) bedürfen der Einstimmigkeit.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>b) Aufnahme von Darlehen,</p> <p>c) Kapitalbeteiligungen, Wertpapiergeschäfte und Devisengeschäfte, ausgenommen sind Festgeldanlagen und andere risikoarme Geldanlagen bei deutschen Kreditinstituten,</p> <p>d) Gewährung von Darlehen,</p> <p>e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>f) Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge, wenn der Wert im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze</p>	<p>(5) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>b) Aufnahme von Darlehen,</p> <p>c) Kapitalbeteiligungen, Wertpapiergeschäfte und Devisengeschäfte, ausgenommen sind Festgeldanlagen und andere risikoarme Geldanlagen bei deutschen Kreditinstituten,</p> <p>d) Gewährung von Darlehen,</p> <p>e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>f) Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge, wenn der Wert im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigt,</p> <p>g) Abschluss von Bürgschaftsverträgen</p> <p>Der Aufsichtsrat kann nähere Einzelheiten und weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festlegen (§ 10 Abs. 11). Sofern im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird, bedarf das Rechtsgeschäft bzw. die</p>
---	---

übersteigt,

g) Abschluss von Bürgschaftsverträgen

Der Aufsichtsrat kann nähere Einzelheiten und weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festlegen (§ 10 Abs. 11). Sofern im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird, bedarf das Rechtsgeschäft bzw. die Rechtshandlung der Geschäftsführung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Abweichend von § 10 Abs. 6 bedarf die Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach diesem Absatz lit. a bis lit. g stets einer Mehrheit von 75,1 % der abgegebenen Stimmen, wenn und soweit zu erwarten ist, dass hierdurch Belange der besonderen Bedienung des Stadtverkehrs in der Stadt Schwedt/Oder (Quantität und Qualität gemäß dem Finanzierungsbeitrag der Stadt Schwedt/Oder) berührt werden könnten.

(6) Wesentliche Änderungen von Tarifverträgen, Wechsel der Zugehörigkeit sowie Austritt aus Tarifgemeinschaften bedürfen vor Abschluss der Anhörung des Aufsichtsrats und eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

(7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 11 Abs. 5 keinen Aufschub dulden und der Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Eilentscheidung ist dem Aufsichtsrat auf der

Rechtshandlung der Geschäftsführung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Abweichend von § 10 Abs. 6 bedarf die Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach diesem Absatz lit. a bis lit. g stets einer Mehrheit von 75,1 % der abgegebenen Stimmen, wenn und soweit zu erwarten ist, dass hierdurch Belange der besonderen Bedienung des Stadtverkehrs in der Stadt Schwedt/Oder (Quantität und Qualität gemäß dem Finanzierungsbeitrag der Stadt Schwedt/Oder) berührt werden könnten.

(6) Wesentliche Änderungen von Tarifverträgen, Wechsel der Zugehörigkeit sowie Austritt aus Tarifgemeinschaften bedürfen vor Abschluss der Anhörung des Aufsichtsrats und eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

(7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 11 Abs. 5 keinen Aufschub dulden und der Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Eilentscheidung ist dem Aufsichtsrat auf der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 12 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Monat durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen, soweit

nächsten Sitzung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Monat durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wenn nicht einer der Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen; in jedem Falle aber immer dann, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine Versammlung mit gleicher Frist wie in § 12 Abs. 1 und gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der darauf hinzuweisen ist, dass Beschlussfähigkeit in diesem Falle auch dann besteht, wenn ein Gesellschafter nicht vertreten ist.
- (3) Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch seinen Landrat bzw. Bürgermeister vertreten. Diese können sich wiederum dann vertreten lassen, wenn ihr Vertreter eine schriftliche Vollmacht mit dem Ausweis der unbeschränkten Entscheidungsbefugnis vorlegt. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nicht widersprechen.

das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wenn nicht einer der Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen; in jedem Falle aber immer dann, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine Versammlung mit gleicher Frist wie in § 12 Abs. 1 und gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der darauf hinzuweisen ist, dass Beschlussfähigkeit in diesem Falle auch dann besteht, wenn ein Gesellschafter nicht vertreten ist.
- (3) Die Vertretung der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach § 97 Abs. 1 BbgKVerf. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nicht widersprechen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich abweichendes geregelt ist. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz eines Gesellschafters statt.

Gelöscht: Jeder Gesellschafter wird

Gelöscht: durch seinen Landrat bzw. Bürgermeister vertreten

Gelöscht: Diese können sich wiederum dann vertreten lassen, wenn ihr Vertreter eine schriftliche Vollmacht mit dem Ausweis der unbeschränkten Entscheidungsbefugnis vorlegt.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der UVG mbH zur Nachverfolgung

Formatiert: Schriftart: Fett

- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich abweichendes geregelt ist. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz eines Gesellschafters statt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens bis Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen ist. Jeder Gesellschafter erhält Ausfertigungen in der erforderlichen Anzahl. Die Niederschriften gelten mit der Unterschrift als genehmigt. Falls ein Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats unterschreibt, ohne schriftlich Einwendungen bei der Gesellschaft vorgebracht zu haben, so gilt die Niederschrift ebenfalls als genehmigt. Bei Einwendungen entscheidet darüber die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den im Gesetz oder dieser Satzung vorgesehenen Fällen – über folgende Angelegenheiten:

- (6) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens bis Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen ist. Jeder Gesellschafter erhält Ausfertigungen in der erforderlichen Anzahl. Die Niederschriften gelten mit der Unterschrift als genehmigt. Falls ein Gesellschafter nicht innerhalb von 3 Wochen, unterschreibt, ohne schriftlich Einwendungen bei der Gesellschaft vorgebracht zu haben, so gilt die Niederschrift ebenfalls als genehmigt. Bei Einwendungen entscheidet darüber die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den im Gesetz oder dieser Satzung vorgesehenen Fällen – über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für diese. Die Abberufung der Geschäftsführer ist während der Laufzeit des Anstellungsvertrages auf wichtige Gründe gem. § 38 Abs. 2 GmbHG beschränkt,
 - b) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.

Gelöscht: eines Monats

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der UVG mbH zur Nachverfolgung

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Einzug: Links:
28,35 pt

- a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 11 Abs. 5, die die festgelegte Wertgrenze der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates überschreiten,
- d) Rechtsgeschäfte, von denen zu erwarten ist, dass hierdurch Belange der besonderen Bedienung des Stadtverkehrs in der Stadt Schwedt/Oder (Quantität und Qualität gemäß dem Finanzierungsbeitrag der Stadt Schwedt/Oder) berührt werden könnten.
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
- f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,

- c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- d) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- e) Rechtsgeschäfte gemäß § 11 Abs. 5, die die festgelegte Wertgrenze der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates überschreiten,
- f) Rechtsgeschäfte, von denen zu erwarten ist, dass hierdurch Belange der besonderen Bedienung des Stadtverkehrs in der Stadt Schwedt/Oder (Quantität und Qualität gemäß dem Finanzierungsbeitrag der Stadt Schwedt/Oder) berührt werden könnten.
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
- h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- i) die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- j) die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der UVG mbH zur Nachverfolgung

Formatiert: Schriftart: Fett

- g) die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- h) die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,
- i) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- j) der Erwerb, Errichtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben,
- k) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- l) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- m) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie
- n) die Entlastung des Aufsichtsrats.

(2) Die Angelegenheiten nach lit. d, f, h, i, j und m bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung durch die

und 292 AktG,

k) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,

l) der Erwerb, Errichtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben,

m) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,

n) die Rückzahlung von Nachschüssen,

o) die Teilung von Geschäftsanteilen,

p) die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie

q) die Entlastung des Aufsichtsrats.

(2) Die Angelegenheiten nach lit. a, b, f, h, j, k, l, o und p bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

Eine einstimmige Entscheidung bezüglich der Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist nur dann entbehrlich, wenn diesem ein wichtiger Grund in der Person des betroffenen Gesellschafters zugrunde liegt und den verbleibenden Gesellschaftern ein weiterer Verbleib des betroffenen Gesellschafters nicht zugemutet werden kann.

Im Falle der Einziehung ist dem betroffenen Gesellschafter der

Gelöscht: sowie

Gelöscht: d,

Gelöscht: i,

Gelöscht: m

Formatiert: Einzug: Links: 29,35 pt

Formatiert: Einzug: Links: 28,35 pt

Gesellschafterversammlung.

Wert seines Geschäftsanteils zu erstatten. Die Berechnung des Wertes richtet sich nach § 4 Abs. 5 dieses Vertrages.

(3) Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen bedarf auch der vorherigen Zustimmung des Kreistages des Landkreises Uckermark und der Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen darf nur erfolgen, wenn in den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen folgende Bestimmungen festgeschrieben werden:

- Das Unternehmen ist auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet.
- Die an dem Unternehmen mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften erhalten einen ihrer mittelbaren Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien.

(3) Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen bedarf auch der vorherigen Zustimmung des Kreistages des Landkreises Uckermark und der Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder, soweit die Vertretungskörperschaften nicht auf den Zustimmungsvorbehalt verzichtet haben. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen darf nur erfolgen, wenn in den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen folgende Bestimmungen festgeschrieben werden:

- Das Unternehmen ist auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet.
- Die an dem Unternehmen mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften erhalten einen ihrer mittelbaren Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien.
- Bei kleinen Kapitalgesellschaften ist der Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.
- Die in § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) normierten Rechte sind den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften und deren Rechnungsprüfungsbehörden einzuräumen.
- Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich aufzustellen.
- Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung

- Bei kleinen Kapitalgesellschaften ist der Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.
- Die in § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) normierten Rechte sind den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften und deren Rechnungsprüfungsbehörden einzuräumen.
- Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich aufzustellen.
- Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen dem Aufsichtsrat so rechtzeitig zur Beschlussempfehlung vor, dass er als Anlage zu den Haushaltsplänen der Gesellschafter veröffentlicht werden kann.
- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (3) Die Geschäftsführung schreibt jährlich mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung fort. Zu Grunde zu legen ist eine fünfjährige Finanzplanung.

zugrunde zu legen.

- Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen dem Aufsichtsrat so rechtzeitig zur Beschlussempfehlung vor, dass er als Anlage zu den Haushaltsplänen der Gesellschafter veröffentlicht werden kann.
- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (3) Die Geschäftsführung schreibt jährlich mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung fort. Zu Grunde zu legen ist eine fünfjährige Finanzplanung.
- (4) Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Zur Prüfung des

Gelöscht: den

Gelöscht: Gesellschaftern

- (4) Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt die Geschäftsführung den vom Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung, Beratung und Empfehlung; und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Den Rechnungsprüfungsmännern der Gesellschafter stehen uneingeschränkt die Informations- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu. Gleichfalls werden die in § 53 Abs. 1 HGrG normierten

Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt die Geschäftsführung den vom Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung, Beratung und Empfehlung; und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Den Rechnungsprüfungsmännern der Gesellschafter stehen uneingeschränkt die Informations- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu. Gleichfalls werden die in § 53 Abs. 1 HGrG normierten Rechte eingeräumt.

§ 16 Vertragsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich insbesondere nach dem GmbH-Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Amtsblättern der Gesellschafter; soweit der

Rechte eingeräumt.

§ 16 Vertragsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die gesetzlich insbesondere nach dem GmbH-Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Amtsblättern der Gesellschafter; soweit der Kundenkreis im ÖPNV damit erreicht werden soll, in den lokalen Zeitungen.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. Die Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, eine undurchführbare Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und / oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und / oder undurchführbaren Bestimmung gerecht wird.

Kundenkreis im ÖPNV damit erreicht werden soll, in den lokalen Zeitungen.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. Die Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, eine undurchführbare Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und / oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und / oder undurchführbaren Bestimmung gerecht wird.

Gesellschaftsvertrag

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH“.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schwedt/Oder.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Uckermark als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Sinne des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg. Durch den ÖPNV soll den Einwohnern die Erreichbarkeit der Gemeinden und die Anschlussmöglichkeiten für andere Verkehrsarten im Landkreis Uckermark ermöglicht werden. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Uckermark in seiner jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

- (2) Gegenstand des Unternehmens sind die Durchführung von Linien-, Schüler- und Berufsverkehr sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg.

Gegenstand sind weiter die Wahrnehmung von Aufgaben der Werkstatt- und Serviceleistungen für Kraftfahrzeuge sowie die Durchführung von Reiseverkehr, soweit dies mit den gemeindefinanzierten Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vereinbar ist.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar dienen und förderlich sind. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zweigniederlassungen errichten, sich anderer Unternehmen bedienen, sich an ande-

ren Unternehmen beteiligen oder solche erwerben, errichten oder pachten und Unternehmens- oder Interessengemeinschaftsverträge mit ihnen abschließen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 69.000.
- (2) Von diesem Stammkapital übernimmt
 1. der Landkreis Uckermark einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 51.150 und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 600 (insgesamt 75 % des Stammkapitals) und
 2. die Stadt Schwedt/Oder einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 17.250 (25 % des Stammkapitals).
- (3) Der Geschäftsanteil des Landkreises Uckermark in Höhe von 51.150 EUR wurde voll in bar geleistet. Durch Kapitalerhöhungsbeschluss vom ... (UR-Nr. .../2009 des Notars ...) wurde das Stammkapital von EUR 51.150 um EUR 17.850 auf EUR 69.000 erhöht. Auf das erhöhte Stammkapital hat der Landkreis Uckermark einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 600 und die Stadt Schwedt/Oder einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 17.250 EUR übernommen. Die Geschäftsanteile wurden als Sacheinlage erbracht, und zwar derart, dass das gesamte Vermögen der Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde im Wege der Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2009 auf die Gesellschaft übertragen wurde.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Alle Ansprüche der Gesellschafter, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös dürfen nicht abgetreten werden.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung. Entsprechende Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.
- (4) Beim beabsichtigten Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter ankaufsberechtigt.
- (5) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich gegen Empfangsnachweis mitzuteilen. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit den

Ankaufsberechtigten bestimmt sich der Verkaufspreis nach dem Wert des Geschäftsanteils. Der Wert des Geschäftsanteils ist durch einen von allen Gesellschaftern einstimmig beauftragten Wirtschaftsprüfer verbindlich festzustellen. Sollten sich die Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen können, so soll dieser vom Präsidenten des für die Gesellschaft örtlich zuständigen Landgerichts verbindlich bestimmt werden.

- (6) Die Bestimmungen über das Ankaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Geschäftsanteile. Weiterhin gelten die Bestimmungen über das Ankaufsrecht entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Geschäftsanteile.

§ 5 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Verpflichtungen der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter werden die Gesellschaft so behandeln, als sei sie als Träger öffentlicher Belange im Sinne des Planungsrechts anerkannt.
- (2) Die Gesellschafter stellen die ihnen zur Verfügung stehenden Materialien zur Kreis- und Stadtentwicklung, zu geografischen und statistischen Daten sowie alle weiteren vorhandenen Daten, die zur Verkehrsplanung erforderlich sind, kostenfrei zur Verfügung.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

-
- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
 - (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie des bestätigten Wirtschaftsplanes. Ihnen obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu führen und zu erreichen.
 - (5) Sollten Mitglieder der Geschäftsführung einer Weisung unterworfen werden, die sie selbst nicht treffen würden, so haben sie ihre Bedenken nachdrücklich mit den möglichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Dritte darzustellen. Wird trotzdem auf der Weisung bestanden, so sind die Geschäftsführer dann von eigener Haftung befreit, wenn sie ihre Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber den Weisenden festgelegt haben.
 - (6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung des Aufsichtsrates bedarf. Erfolgt keine Einigung, entscheidet die Gesellschafterversammlung ebenso wie über die Geschäftsverteilung.
 - (7) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter für Zwecke des Beteiligungscontrollings über die Entwicklung des Unternehmens bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. § 90 AktG gilt sinngemäß.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden nur Anwendung soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft.
- (2) Der Aufsichtsratsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Uckermark und der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder sind geborene Mitglieder. Weitere 5 Mitglieder entsendet der Kreistag des Landkreises Uckermark und 1 Mitglied entsendet die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.
- (3) Die Geschäftsführer und Vertreter des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter haben ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

-
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Uckermark bzw. der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
 - (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
 - (6) Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden.
 - (7) Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. § 93 Abs. 2 AktG findet keine Anwendung.
 - (8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger entsandt. Für die Entsendung von Nachfolgern gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Weiterhin ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder, einem Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Aufsichtsratssitzungen werden von der Geschäftsführung vorbereitet. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel vierteljährlich einmal.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und telegrafische Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied binnen 8 Kalendertagen einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme abgeben.

-
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
 - (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (8) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht innerhalb von 3 Wochen nach Absendung schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Aufsichtsratsmitglied widersprochen wird. In der nächst folgenden Aufsichtsratssitzung ist die Genehmigung der Niederschrift zu registrieren bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.
 - (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates entgegengenommen.
 - (10) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder und Sitzungsteilnehmer Stillschweigen zu bewahren.
 - (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
 - (12) Für die Aufsichtsratsmitglieder wird eine angemessene Aufwandsentschädigung, dessen Höhe durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, von der Gesellschaft gezahlt. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz durch die Gesellschaft erstattet.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft und Berichterstattung verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige auf Kosten der Gesellschaft beauftragen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

-
- (3) Der Aufsichtsrat gibt Beschlussempfehlungen für alle der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Entscheidungen ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) die Wahl des Abschlussprüfers und die Festsetzung von Prüfungsschwerpunkten,
 - b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - c) die Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht und Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Darlehen,
 - c) Kapitalbeteiligungen, Wertpapiergeschäfte und Devisengeschäfte, ausgenommen sind Festgeldanlagen und andere risikoarme Geldanlagen bei deutschen Kreditinstituten,
 - d) Gewährung von Darlehen,
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - f) Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge, wenn der Wert im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigt,
 - g) Abschluss von Bürgschaftsverträgen

Der Aufsichtsrat kann nähere Einzelheiten und weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festlegen (§ 10 Abs. 11). Sofern im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird, bedarf das Rechtsgeschäft bzw. die Rechtshandlung der Geschäftsführung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Abweichend von § 10 Abs. 6 bedarf die Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach diesem Absatz lit. a bis lit. g stets einer Mehrheit von 75,1 % der abgegebenen

Stimmen, wenn und soweit zu erwarten ist, dass hierdurch Belange der besonderen Bedienung des Stadtverkehrs in der Stadt Schwedt/Oder (Quantität und Qualität gemäß dem Finanzierungsbeitrag der Stadt Schwedt/Oder) berührt werden könnten.

- (6) Wesentliche Änderungen von Tarifverträgen, Wechsel der Zugehörigkeit sowie Austritt aus Tarifgemeinschaften bedürfen vor Abschluss der Anhörung des Aufsichtsrats und eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 11 Abs. 5 keinen Aufschub dulden und der Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Eilentscheidung ist dem Aufsichtsrat auf der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Monat durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wenn nicht einer der Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen; in jedem Falle aber immer dann, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine Versammlung mit gleicher Frist wie in § 12 Abs. 1 und gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der darauf hinzuweisen ist, dass Beschlussfähigkeit in diesem Falle auch dann besteht, wenn ein Gesellschafter nicht vertreten ist.
- (3) Die Vertretung der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach § 97 Abs. 1 BbgKVerf. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nicht widersprechen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich abweichendes geregelt ist. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz eines Gesellschafters statt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens bis Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen ist. Jeder Gesellschafter erhält Ausfertigungen in der erforderlichen Anzahl. Die Niederschriften gelten mit der Unterschrift als genehmigt. Falls ein Gesellschafter nicht innerhalb von 3 Wochen unterschreibt, ohne schriftlich Einwendungen bei der Gesellschaft vorgebracht zu haben, so gilt die Niederschrift ebenfalls als genehmigt. Bei Einwendungen entscheidet darüber die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den im Gesetz oder dieser Satzung vorgesehenen Fällen – über folgende Angelegenheiten:
- a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für diese. Die Abberufung der Geschäftsführer ist während der Laufzeit des Anstellungsvertrages auf wichtige Gründe gem. § 38 Abs. 2 GmbHG beschränkt,
 - b) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - d) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - e) Rechtsgeschäfte gemäß § 11 Abs. 5, die die festgelegte Wertgrenze der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates überschreiten,
 - f) Rechtsgeschäfte, von denen zu erwarten ist, dass hierdurch Belange der besonderen Bedienung des Stadtverkehrs in der Stadt Schwedt/Oder (Quantität und Qualität gemäß dem Finanzierungsbeitrag der Stadt Schwedt/Oder) berührt werden könnten.
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - i) die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

-
- j) die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,
 - k) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - l) der Erwerb, Errichtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben,
 - m) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
 - n) die Rückzahlung von Nachschüssen,
 - o) die Teilung von Geschäftsanteilen,
 - p) die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie,,
 - q) die Entlastung des Aufsichtsrats.
- (2) Die Angelegenheiten nach lit. a, b, f, h, j, k, l, o und p bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

Eine einstimmige Entscheidung bezüglich der Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist nur dann entbehrlich, wenn diesem ein wichtiger Grund in der Person des betroffenen Gesellschafters zugrunde liegt und den verbleibenden Gesellschaftern ein weiterer Verbleib des betroffenen Gesellschafters nicht zugemutet werden kann.

Im Falle der Einziehung ist dem betroffenen Gesellschafter der Wert seines Geschäftsanteils zu erstatten. Die Berechnung des Wertes richtet sich nach § 4 Abs. 5 dieses Vertrages.

- (3) Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen bedarf auch der vorherigen Zustimmung des Kreistages des Landkreises Uckermark und der Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder, soweit die Vertretungskörperschaften nicht auf den Zustimmungsvorbehalt verzichtet haben. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen darf nur erfolgen, wenn in den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen folgende Bestimmungen festgeschrieben werden:
- Das Unternehmen ist auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet.
 - Die an dem Unternehmen mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften erhalten einen ihrer mittelbaren Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien.

- Bei kleinen Kapitalgesellschaften ist der Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.
- Die in § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) normierten Rechte sind den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften und deren Rechnungsprüfungsbehörden einzuräumen.
- Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich aufzustellen.
- Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen dem Aufsichtsrat so rechtzeitig zur Beschlussempfehlung vor, dass er als Anlage zu den Haushaltsplänen der Gesellschafter veröffentlicht werden kann.
- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (3) Die Geschäftsführung schreibt jährlich mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung fort. Zu Grunde zu legen ist eine fünfjährige Finanzplanung.
- (4) Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt die Geschäftsführung den vom Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung, Beratung und Empfehlung; und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

-
- (3) Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter stehen uneingeschränkt die Informations- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu. Gleichfalls werden die in § 53 Abs. 1 HGrG normierten Rechte eingeräumt.

§ 16 Vertragsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich insbesondere nach dem GmbH-Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Amtsblättern der Gesellschafter; soweit der Kundenkreis im ÖPNV damit erreicht werden soll, in den lokalen Zeitungen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. Die Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, eine undurchführbare Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und / oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und / oder undurchführbaren Bestimmung gerecht wird.